

Vereinsstatuten

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Der Deutschschweizer Verein Minusio und Umgebung (DSVM), gegründet im Jahr 1931, ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Minusio. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein bezweckt die Vernetzung der hier wohnhaften oder sich hier wiederholt aufhaltenden, deutsch sprechenden Personen und fördert das Verständnis zwischen der Deutschschweiz und dem Tessin. Im Vordergrund des Vereins steht das freundschaftliche Miteinander im Rahmen von Aktivitäten aus verschiedenen Bereichen, wie Unterhaltung, Bildung, Sport, und Kultur.

Art. 2 Mitgliedschaft und Ausschluss

Dem Verein kann, im Rahmen des Vereinszweckes, jede Person durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beitreten.

Wer gegen die Bestimmungen der Statuten verstösst, das Ansehen des DSVM schädigt oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Generalversammlung Einsprache erhoben werden.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Tod oder Ausschluss.

Art. 3 Finanzierung

Der Verein finanziert sich insbesondere durch jährliche Mitgliederbeiträge, Deckungsbeiträge im Rahmen der Aktivitäten und Spenden.

Art. 4 Organisation

Die Organe des DSVM sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden, spätestens 3 Wochen vor der Versammlung. Die Versammlung entscheidet nach dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 6 Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen insbesondere

- | | |
|--|--|
| a) Erlass der Statuten und deren Änderung | f) Wahl der Revisionsstelle |
| b) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung | g) Genehmigung des Jahresprogrammes |
| c) Festlegung der Mitgliederbeiträge | h) Ernennung von Ehrenmitgliedern |
| d) Wahl des Vorstandes | i) Ausschluss von Mitgliedern |
| e) Wahl des Präsidiums | k) Entscheid über Aufträge an den Vorstand |

Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu. Anträge zu Handen der Generalversammlung sind 30 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand umfasst 3 – 7 Mitglieder. Ihm obliegt die Führung des Vereins. Er konstituiert sich, unter Vorbehalt der Wahl des Präsidiums durch die Generalversammlung, selber und kann dabei insbesondere die engere Vereinsführung einem Ausschuss übertragen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichtscheid. Der Vorstand hat Anspruch auf Spesenvergütung und eine angemessene Entschädigung im Rahmen des Budgets. Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt 2 Jahre, unter Vorbehalt der Wiederwahl.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Es steht ihm jedoch jederzeit frei, Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit der Generalversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Massgebende Entscheidungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg, insbesondere auch in elektronischer Form, verbindlich.

Vorstandsmitglieder sind in ihrem Aufgabenbereich für sich allein zeichnungsberechtigt. Soweit eine Entscheidung, eine Orientierung oder eine Vertretung der Bedeutung angemessen ist, zeichnen Präsidium und Sekretariat gemeinsam.

Die Versicherung von Unfall oder Haftpflicht im Rahmen der Vereinstätigkeit ist Sache des einzelnen Vorstandsmitglieds.

Art. 8 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle umfasst 2 Personen. Sie prüft Rechnungen, Belege, Buchführung und Kassenbestände. Sie berichtet über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an der Generalversammlung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes. Die Revisionsstelle hat Anspruch auf vollständige Einsicht in die Rechnungsführung. Die Amtszeit eines Mitglieds dauert 2 Jahre, unter Vorbehalt der Wiederwahl.

Art. 9 Schlussbestimmung

Soweit im Rahmen der Vereinstätigkeit eine Situation entsteht, die sich nicht auf Grund der vorliegenden Statuten entscheiden lässt, haben alle Mitglieder dazu beizutragen, dass eine Lösung getroffen werden kann, die der Ehre des Deutschschweizer Vereins Minusio und Umgebung (DSVM) gerecht wird.

Art. 10 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit Annahme der Generalversammlung in Kraft.

Genehmigt von der Generalversammlung, allen bisherigen Erlassen vorgehend, am 11. März 2018.

Das Präsidium



Eleni Stäheli

Das Sekretariat



Lydia Bucher